

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend,
Familie und Senioren | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

Staatssekretär

Verbände der Leistungserbringer
der Eingliederungshilfe
Kreise und kreisfreien Städte
des Landes Schleswig-Holsteins

nachrichtlich:
Schleswig-Holsteinischer Landkreistag
Städteverband Schleswig-Holstein
Landesbeauftragter für Menschen
mit Behinderung

Nur per E-Mail

13. Oktober 2020

Anwendung der sog. Kulanzregelung für ambulante Leistungen der Eingliederungshilfe

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Corona-Pandemie stellt uns alle vor neue Herausforderungen. Der schleswig-holsteinischen Landesregierung ist es ein zentrales Anliegen, die Teilhabeleistungen für Menschen mit Behinderungen auch während und nach der Corona-Pandemie sicherzustellen. Grundsätzlich wird erwartet, dass Leistungserbringer der Eingliederungshilfe Teilhabeleistungen auch während der Corona-Pandemie soweit wie möglich erbringen. Für die Fälle, in denen die Leistungserbringung aufgrund behördlich angeordneter Maßnahmen nicht in vollem Umfang möglich ist, konnte mit der sogenannten Kulanzregelung in Schleswig-Holstein eine schnelle und unbürokratische Lösung gefunden werden, die eine verbindliche Regelungsgrundlage für alle Beteiligten darstellt. Dabei erfordert auch die Anwendung dieser Regelung ein flexibles und situationsabhängiges Handeln aller Beteiligten unter Berücksichtigung der Entwicklung des Infektionsgeschehens.

Das Ministerium und sicher auch die beteiligten Verbände sowie die Kreise und kreisfreien Städte erreichen immer wieder Rückfragen zur Auslegung einzelner Regelungen. Ich möchte deshalb im Folgenden die **Position des Sozialministeriums** in Bezug auf diese Fragen darlegen und für eine Umsetzung der Kulanzregelung in diesem Sinne werben.

Nach § 3 Absatz 1 Satz 1 der sog. Kulanzregelung erfolgt eine Fortzahlung in Höhe der vereinbarten Vergütung und im bewilligten Umfang in den Fällen, in denen Leistungen aufgrund von behördlich angeordneten Maßnahmen zur Eindämmung von Infektionen mit SARS-CoV-2 nicht in der vereinbarten Weise oder dem vertraglichen Umfang erbracht werden können. Entsprechende Maßnahmen umfassen beispielsweise von der Landesregierung angeordnete Betretungsverbote für einzelne Leistungsangebote. Eine Differenzierung zwischen ambulanten und stationären Leistungsangeboten, wie sie in der Eingliederungshilfe seit dem Bundesteilhabegesetz ohnehin nicht mehr vorgesehen ist, wurde dabei nicht vorgenommen. Ausschlaggebend ist lediglich, dass die Leistungserbringung coronabedingt auf Grund behördlicher Maßnahmen eingeschränkt ist. Von der Kulanzregelung grundsätzlich nicht umfasst sind Leistungsangebote, die von Leistungsberechtigten aus persönlichen Gründen nicht in Anspruch genommen werden oder von Leistungsanbietern aus anderen Gründen als entsprechender behördlicher Anordnungen nicht angeboten werden.

Fälle, in denen Leistungsangebote besonders stark von den Auswirkungen der Corona-Pandemie betroffen sind, die Leistungserbringung jedoch nicht direkt von den behördlich angeordneten Maßnahmen eingeschränkt ist, fallen nicht in den Anwendungsbereich der Kulanzregelung. Gleichwohl begrüßt und unterstützt es das Ministerium, wenn in diesen Einzelfällen eine vorübergehende Regelung zwischen dem zuständigen Leistungsträger und dem Anbieter getroffen wird, um auf diese Weise das Fortbestehen des Leistungsangebots und die Teilhabe für Menschen mit Behinderungen sicherzustellen. Eine entsprechende Übergangsregelung kann in diesen Fällen einvernehmlich im Wege der Verständigung getroffen werden, die auch eine gemeinsame Bewertung des Trägers und des Anbieters einschließt, dass hier eine analoge Behandlung zu den in der Kulanzregelung erfassten Sachverhalten gerechtfertigt ist.

Sollte es gleichwohl zu unüberbrückbaren Differenzen bei der Umsetzung der Kulanzvereinbarung kommen, werde ich hiermit gerne noch einmal dafür, konkrete Einzelfälle über die Verbände einer gemeinsamen Erörterung durch die an der Vereinbarung Beteiligten auf Landesebene zuzuführen. Ich danke sowohl den Leistungserbringern als auch den Kreisen und Städten für den geleisteten und künftigen Einsatz zur Bewältigung der Herausforderungen der Corona-Krise in der Eingliederungshilfe, die auch im Zusammenhang mit der Umsetzung der Kulanzregelung bestehen, und hoffe, dass dieses Schreiben zu mehr Klarheit und Sicherheit der beteiligten Akteure in Schleswig-Holstein beitragen kann.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Matthias Badenhop

Allgemeine Datenschutzhinweise:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier:

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Serviceseiten/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>